

Statuten

I. Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt St. Gallen setzt sich ein für die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus, wie sie in den Statuten und im Parteiprogramm SPS niedergelegt sind.

II. Rechtsform

Art. 2

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt St. Gallen bildet eine Sektion der SPS. Sie besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Über den Parteiausschluss entscheidet die städtische Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Bestimmungen der Statuten der SPS.

IV. Gliederung

Art. 4

Wahlkreis Kantonsrat und Gerichte

Bei Kantonsratswahlen und Wahlen in die erstinstanzlichen Gerichte nimmt die SP der Stadt St. Gallen ihre Interessen zusammen mit den andern Parteisektionen des Wahlkreises wahr. Jedes Mitglied der SP der Stadt St. Gallen ist gleichzeitig auch Mitglied der SP Kreis St. Gallen, die als selbständiger Verein mit eigenen Organen konstituiert ist.

Art. 5

Sektion

Die Mitglieder der SP der Stadt St. Gallen können sich in der SP-Frauengruppe, bei den Jusos sowie bei den SP-Seniorinnen und -Senioren speziell organisieren.

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Unter- oder Interessengruppen beschliessen, insbesondere von Quartiergruppen und Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen.

Diese Gruppierungen konstituieren sich selbst.

V. Organe der Sektion

Art. 6

Die Organe der Sektion sind:
a) die Hauptversammlung
b) die Mitgliederversammlung
c) der Vorstand
d) das Revisionsteam

a) die Hauptversammlung

Art. 7

An der jährlichen Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2.
 - 2.1. Bericht des Präsidiums
 - 2.2. Kassa- und Revisionsbericht
 - 2.3. Bericht der Fraktion des Stadtparlaments
3. Wahlen
 - 3.1. des Präsidiums
 - 3.2. des Kassiers oder der Kassierin
 - 3.3. der übrigen Vorstandsmitglieder, soweit nicht von der Fraktion des Stadtparlaments bestimmt
 - 3.4. des Revisionsleams bestehend aus drei Personen
4. Änderungen der Mitgliederbeiträge und des Parteisteuerreglements

Anträge an die Hauptversammlung sind bis 15. Februar dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn mindestens 50 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

b) Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, in dringlichen Fällen durch das Präsidium einberufen.

Sie ist auch einzuberufen, wenn 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 9

Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

1. die Wahlvorschläge für das Stadtparlament und den Stadtrat,
2. der Beschluss über Initiativen und Referenden, die von der SP der Stadt St. Gallen ergriffen werden sollen,
3. der Beschluss zu städtischen Abstimmungen von Bedeutung,
4. der Beschluss über Anträge an kantonale und schweizerische Parteitage,
5. weitere Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Mitgliederversammlung ist für ihre Beschlussfassungen an die Traktandenliste gebunden.

Nicht traktandierte Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, können zu Beginn der Sitzung traktandiert und behandelt werden, wenn der Antrag dazu ohne Gegenstimme angenommen wird.

c) Der Vorstand

Art. 10

Zahl, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 7 - 15 Mitgliedern zusammen.

Ein Mitglied wird von der Fraktion des Stadtparlaments bestimmt. Für den Fall, dass dieses an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann, trifft die Fraktion eine Stellvertretungsregelung.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt. Dabei steht je ein Sitz der Frauengruppe, den Jusos sowie den SP-Seniorinnen und -Senioren zu. Im Vorstand sollen auch die übrigen Gruppierungen (Art. 5) sowie die



Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, insbesondere jene im Stadtrat und im Kantonsrat, angemessen vertreten sein.

	Art. 11
Konstituierung	Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Protokoll wird vom Sekretariat geführt. Dieses hat im Vorstand das Antragsrecht.
	Art. 12
Einberufung	Das Präsidium beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
	Art. 13
Kompetenzen	Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er wählt die Delegierten an kantonale und schweizerische Parteitage, soweit diese nicht von der städtischen Mitgliederversammlung bestimmt werden. Er beschliesst über die Bildung von Unter- und Interessengruppen. Das Antragsrecht an die städtische Versammlung steht dem Vorstand zu.
d) Das Präsidium	
	Art. 14
Zahl, Zusammensetzung	Das Präsidium besteht aus einer oder zwei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin oder zwei Co-PräsidentInnen.
	Art. 15
Kompetenzen	Das Präsidium bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, trifft dringliche Entscheide und gibt unaufschiebbare Stellungnahmen ab. Das Präsidium erteilt dem Parteisekretariat die Aufträge für den Vollzug der Geschäfte.
e) Das Revisionsteam	
	Art. 16
	Das Revisionsteam prüft Jahresrechnung sowie Kassawesen und erstellt zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.
VI. Finanzen	
	Art. 17
Haftung	Für die Verbindlichkeit der Partei haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Art. 18
Finanzkompetenz	Über Ausgaben von finanzieller Tragweite beschliesst der Vorstand.



Der Vorstand legt die Beiträge fest, die den Unter- und Interessengruppen der Partei (Art. 5) für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Art. 19

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VII. Statutenänderung

Art. 20

Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Abänderung der Statuten beschliessen.

VIII. Übergangs- und Inkraftsetzungsbestimmungen

Art. 21

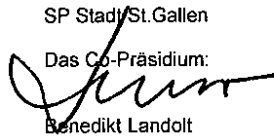
Diese Statuten ersetzen die Statuten der SP der Stadt St. Gallen von 1995 (mit Änderungen von 2002 und 2007).

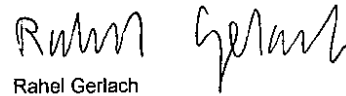
Sie treten auf die Hauptversammlung 2009 in Kraft.

St. Gallen, den 6. November 2008


SP Stadt St. Gallen

Das Co-Präsidium:


Benedikt Landolt


Rahel Gerlach

Die Politische Sekretärin:


Ariana Krizko